

SATZUNG
über die Sondernutzung des Strandbereiches
der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken
vom 27.03.2008

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturchutzgesetz – LNatG M-V) vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 194) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst 27.03.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst .

Der Badestrand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß.

- (2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.

§ 2
Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.

§ 3
Verhalten am Badestrand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen;

- e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor;
- g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.

§ 4

Mitführen von Hunden im Strandbereich

- (1) In der Zeit vom 01. Mai bis 15. September ist der mit Schildern gekennzeichnete Strandbereich für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen.
- (2) Der Aufenthalt von Hunden ist nur in den gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (3) In der Zeit vom 16. September bis 01. Mai ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Gemeinde Kalkhorst gestattet.
- (4) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO M-V) gilt voll inhaltlich.
- (5) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

§ 5

Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kalkhorst gestattet.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.
- (3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

§ 6

Ausnahme-Erlaubnisse

Sondergestattungen für Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Badebetrieb dienen wie Reiten am Strand, befahren des Strandes, Durchführung von Veranstaltungen, Abbrennen von Feuern,

grillen oder der Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen, bis zum 30.09.2009 durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin, ab dem 01.10.2009 durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel erteilt werden. Ausnahmen, die nur dem Badebetrieb dienen, kann die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel ab Inkrafttreten dieser Satzung zulassen, soweit die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

§ 7

Aufsicht

(1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
9. § 4 Hunde in der Zeit vom 15. Mai bis 10. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
10. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz, den 27.03. 2008


D. Neick
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.